



- [Vorwort](#)
- [Preiserhöhungen in Verbraucherverträgen](#)
- [Fehlerhafte Verhütungsspiralen](#)
- ["Parkplatzfallen"](#)
- [EuGH:Ausgleichszahlung für Flugverspätung](#)
- [Haushaltsabgabe \(ORF-Beitrags-Gesetz\)](#)
- [Kostenlose Webinare](#)

Vorwort

Inflation bedeutet, dass der Verbraucherpreisindex (VPI) ansteigt. Die Folge sind Preissteigerungen bei Banken, Mobilfunkern, Miet- und Energiebezugsverträgen. Der VPI ist ein – umstrittener – Parameter für viele Preisgleitklauseln. Wir nehmen das zum Anlass, über die Verbraucherschutzregeln bei einseitigen Preiserhöhungen und über Sonderregelungen bei Massenverträgen zu informieren.

Preiserhöhungen in Verbraucherverträgen

Zunächst gibt es einige **allgemeine Regeln**, die **für alle Dauerschuldverhältnisse** (das sind Verträge, in denen auf unbestimmte Zeit regelmäßig eine Leistung erbracht wird, wie zB Strom-, Internet- oder Kreditverträge) gelten.

Allgemeine Regeln für Dauerschuldverhältnisse

Preiserhöhung mit Zustimmung der Kund:innen

Mit ausdrücklicher Zustimmung sind Erhöhungen jedenfalls zulässig.

Schweigen gilt als Zustimmung, wenn:

- das so im Vertrag vereinbart ist,
- eine angemessene Frist für den Widerspruch eingeräumt wird und
- im Informationsschreiben betreffend die Preiserhöhung nochmals auf die Auswirkung des Schweigens hingewiesen wird.

Ein neuer Vertrag kann aber niemals durch Schweigen abgeschlossen werden.

Beispiel:

Im Vertrag ist vereinbart, dass das Unternehmen den Preis erhöhen kann, wenn die Kund:innen nicht binnen einem Monat widersprechen. Das Unternehmen kündigt eine Preiserhöhung an und weist nochmals darauf hin, dass diese nur wirksam wird, wenn die Kund:innen nicht binnen einem Monat widersprechen.

>> Das Schweigen, also der mangelnde Widerspruch der Kund:innen, wird als Zustimmung zur Preiserhöhung gewertet.

Preiserhöhung ohne Zustimmung der Kund:innen

Ohne Vereinbarung im Vertrag sind Erhöhungen ohne Zustimmung jedenfalls unzulässig.

Im Vertrag kann ein einseitiges Erhöhungsrecht des Unternehmers vereinbart werden, wenn:

- die Erhöhung an objektive Kriterien geknüpft ist, die das Unternehmen nicht beeinflussen kann,
- es sachlich gerechtfertigt ist, gerade diese Kriterien für den Vertrag anzuwenden,
- bei Änderung der Kriterien sowohl eine Preiserhöhung als auch -senkung vorgesehen ist und
- in den ersten beiden Monaten nach Vertragsabschluss eine Preiserhöhung ausgeschlossen ist.

Beispiel:

In einem Stromvertrag ist eine Bindung an den Strompreisindex (dieser kann vom Unternehmen nicht beeinflusst werden und ist für einen Stromvertrag sachlich gerechtfertigt) vorgesehen. Im Vertrag ist vereinbart, dass der Preis steigt, wenn der Strompreisindex steigt, und sinkt, wenn der Strompreisindex sinkt, sowie, dass er zwei Monate nach Vertragsabschluss jedenfalls gleich bleibt.

>> Bei Steigung des Strompreisindex darf das Unternehmen den Preis erhöhen; wenn der Index sinkt, muss es ihn reduzieren.

Zusätzlich gibt es noch eine Reihe an **speziellen Regeln für bestimmte Arten von Verträgen**, die wichtigsten haben wir hier im Überblick dargestellt:

Stromlieferverträge

Informationspflicht des Stromlieferanten:

Bereits im Vertrag muss eine Pflicht des Stromanbieters enthalten sein, Kund:innen über Preisänderungen umfangreich zu informieren und die Umstände der Erhöhungen nachvollziehbar zu erklären.

Bei jeder Preiserhöhung müssen diese Informationspflichten eingehalten werden, außerdem muss über das Sonderkündigungsrecht informiert werden.

Angemessenheit der Erhöhungen:

Zwischen den Umständen und dem Ausmaß der Erhöhung muss ein angemessenes Verhältnis bestehen.

Sonderkündigungsrecht:

Binnen vier Wochen nach der Preiserhöhung haben Kund:innen unabhängig von vertraglichen Fristen ein Sonderkündigungsrecht.

Nach einer solchen Sonderkündigung muss das Unternehmen noch für maximal drei Monate zum alten Preis liefern, bis die Kund:innen zu einem neuen Stromanbieter gewechselt sind.

Bankverträge

Preiserhöhungen ohne Benachrichtigung

Die Bank darf neue Zinssätze und Wechselkurse unmittelbar und ohne die Kund:innen zu informieren anwenden, wenn:

- dieses Recht im Vertrag vereinbart ist und
- die Änderungen auf vereinbarten Referenzzinssätzen oder Referenzwechsellkursen beruhen.

Preiserhöhungen mit Benachrichtigung

Wenn im Vertrag nicht anders geregelt, muss die Bank die Kund:innen über Änderungen von Zinssätzen und Wechselkursen unverzüglich informieren.

Ausnahme:

- Im Vertrag ist vereinbart, dass nur zu bestimmten Zeitpunkten über Änderungen informiert wird oder
- die Änderung ist für die Kund:innen ausschließlich vorteilhaft, dann besteht keine Informationspflicht.

Kreditverträge

Informationspflichten der Bank:

- Eine Änderung des Zinssatzes wird erst wirksam, wenn die Bank die Kund:innen über den neuen Zinssatz und die dadurch geänderten Teilzahlungen schriftlich informiert hat.

Wenn die Änderung für die Kund:innen ausschließlich vorteilhaft ist, ist keine Information nötig.

- Bis jeweils Ende März muss die Bank den Kund:innen eine Übersicht aller im Vorjahr geleisteten Teilzahlungen und der verbleibenden Restkreditsumme übermitteln.

Verbot der Laufzeitverlängerung

Wenn sich der Zinssatz ändert, müssen die Teilzahlungen so angepasst werden, dass die Laufzeit gleich bleibt.

Es kann im Vertrag vereinbart werden, dass stattdessen die Teilzahlungen gleich bleiben und sich die Laufzeit verlängert, das ist aber nur zulässig, wenn es zwischen Kund:innen und Bank im Einzelnen ausverhandelt wurde.

Mobilfunk- und Internetverträge

Informationspflicht des Anbieters:

Der Anbieter muss die Kund:innen mindestens drei Monate vor einer Preiserhöhung schriftlich über die Erhöhung, sowie das Sonderkündigungsrecht informieren.

Sonderkündigungsrecht:

Nach Information über eine anstehende Preiserhöhung können Kund:innen bis zu deren Wirksamwerden den Vertrag unabhängig von Mindestvertragslaufzeiten kündigen.

Nach einer Sonderkündigung darf der Anbieter nur dann eine Abschlagszahlung verrechnen, wenn die Kund:innen sich entscheiden, ein ihnen überlassenes Endgerät zu behalten.

Fehlerhafte Verhütungsspiralen

In einem Schadenersatzprozess wegen fehlerhafter Verhütungsspiralen der Firma Eurogine ist endlich 3.250 Euro an Schmerzensgeld und 650 Euro an Schadenersatz rechtskräftig zugesprochen worden. Das LG Wels hat eine Berufung von Eurogine zurückgewiesen und damit wurde das Urteil des BG Grieskirchen rechtskräftig.

"Parkplatzfallen"

Wer auf privaten Flächen parkt oder auch diese nur befährt riskiert eine Besitzstörungsklage. Ebenso wer eine Hauseinfahrt blockiert.

Das Unternehmen „Zupf di“ hat daraus ein Geschäftsmodell gemacht. Besitzer können das Unternehmen beauftragen, gegen den Störer vorzugehen. Dabei wird eine Besitzstörungsklage angedroht, die man durch Abgabe einer Unterlassungserklärung und Zahlung eines Kostenbeitrages von rund 400 Euro abwehren kann. Dieser Betrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Besitzer geteilt.

In den Medien war zu lesen, dass diese Methode unzulässig sei. Doch Achtung: Die entsprechende Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) hat sich nur darauf bezogen, dass „Zupf di“ in das Anwaltsmonopol eingreife; das hat auf eine mögliche Besitzstörungsklage jedoch keinen Einfluss.

Wie kann man nun vorgehen, wenn man eine Besitzstörungsklage angedroht bekommt?

Da ist zunächst zu prüfen, ob seit der Störung mehr als 30 Tage vergangen sind. Das ist die Frist zur Einbringung einer Besitzstörungsklage. Danach wäre sie zurückzuweisen.

Weiters ist zu prüfen, ob etwa ein Privatparkplatz nicht ausreichend beschildert gewesen wäre. In einem solchen Fall macht es Sinn, sich auf einen Irrtum zu berufen und eine Unterlassungserklärung ohne Geldleistung anzubieten. Dann fällt die Wiederholungsgefahr als Voraussetzung der Besitzstörungsklage uU weg.

Schließlich macht es in jedem Fall Sinn, über eine geforderte Geldzahlung zu verhandeln. Oft wird diese bei rascher Zahlung reduziert und keine Besitzstörungsklage eingebracht.

EuGH: Ausgleichszahlung für Fluaverspätung

Gemäß Art 7 Abs 3 Fluggastrechte-VO kann die Ausgleichszahlung bzw die Erstattung der Flugscheinkosten nur dann mit Gutscheinen erfolgen, wenn der Fluggast sein schriftliches oder von ihm unterfertigtes Einverständnis erteilt hat. Das Einverständnis kann auch durch Ausfüllen und Absenden eines Formulars auf der Website des Flugunternehmens erklärt werden. Wenn nach den erteilten Informationen die Erstattung in Gutscheinform jedoch leichter und rascher erfolgt als in Form eines Geldbetrags, liege jedoch kein wirksames Einverständnis vor.

Haushaltsabaabe (ORF-Beitrags-Gesetz)

In der Vergangenheit mussten jene, die eine Empfangsanlage für ORF-Programme in der Wohnung hatten, der GIS (Gebühren Info Service) einen ORF-Beitrag bezahlen.

Seit 1.1.2024 wurde dieser Beitrag durch den sogenannten „Haushaltsbeitrag“ abgelöst, der nun von der ORF Beitrags Service GmbH eingehoben wird.

Diesen „Haushaltsbeitrag“ haben nun alle Haushalte in Österreich zu zahlen, egal ob man ORF empfängt oder nutzt. Zahlungspflichtig ist, wer großjährig ist und an einer Adresse hauptgemeldet ist.

All jene Haushalte, die bereits zuvor der GIS Gebühren bezahlten, bekommen nunmehr Vorschreibungen der OBS zugestellt und werden animiert Einzugsermächtigungen zu erteilen, sprich der OBS Zugriff auf das eigene Konto zu geben. Das muss man nicht tun. Dann bekommt man wie bisher Zahlscheine mit der Post zugestellt.

Nun gibt es aber viele Haushalte, die keine GIS Gebühren bezahlt haben. Daher ist nun jeder Erwachsene, der in einer solchen Wohnung hauptgemeldet ist, verpflichtet sich als Zahler der OBS GmbH von sich aus zu melden; wenn man das allerdings nicht tut, ist das straffrei. Wenn allerdings die Aufforderung der OBS einlangt, bekanntzugeben welcher Erwachsene an dieser Adresse hauptgemeldet und damit zahlungspflichtig ist, dann muss man – wahrheitsgemäß – antworten, ansonsten drohen Verwaltungsstrafen.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die gesamte Jahresgebühr bereits im Jänner eines Jahres fällig ist. Man kann aber auch verlangen, die Gebühr alle zwei Monate zu bezahlen. Die OBS sieht dafür als Voraussetzung, dass man eine Einzugsermächtigung erteilt, doch das steht so nicht im Gesetz. Dort heißt es vielmehr: „Die Entrichtung der Beiträge mittels SEPA-Lastschriftmandat ist zulässig. Erfolgt die Entrichtung der Beiträge mittels SEPA-Lastschriftmandat hat die Gesellschaft im privaten Bereich auf Antrag die Entrichtung der Beiträge abweichend von Abs. 4 alle zwei oder sechs Monate zu gewähren.“ (§ 17 Abs 5 ORF-Beitrags-Gesetz). Es ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, dass die OBS nicht auch Zahlscheinzahlern die Möglichkeit der Teilzahlung gewähren kann. Es wäre Gleichheitswidrig, das alten GIS-„Kunden“ zu gewähren, aber neuen OBS-„Kunden“ nicht.

Der Gesetzgeber stellt bei der Beitragspflicht auf jede in Österreich gelegene Adresse ab, an der ein Erwachsener als Hauptwohnsitz gemeldet ist. Die OBS entnimmt Ihre Informationen dem Zentralen Melderegister. Daher kommt es bei Mehrfamilienhäusern darauf an, wie präzise man die polizeiliche Meldung vorgenommen hat. So kann in einem Zweifamilienhaus (Erdgeschoss: Eltern / 1.Stock: Kinder) die Meldung so aussehen: „Entenhausen 12“ oder aber: „Entenhausen 12/1“ und „Entenhausen 12/2“. Je nachdem wird die OBS von einem oder zwei Haushalten ausgehen.

Wer gegen eine Zahlungsaufforderung rechtlich vorgehen will, muss binnen 14 Tagen die Ausstellung eines schriftlichen Bescheides verlangen (Einschreiben samt Rückschein!). Gegen diesen Bescheid kann man dann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einlegen.

Wenn man nicht fristgerecht zahlt, kann die Behörde auch einen Bescheid ausstellen. Sie kann aber auch gleich einen Rückstandsausweis ausstellen. Achtung: Das ist ein Exekutionstitel, der ohne Gerichtsverfahren sofort vollstreckt werden kann.

Die OBS kann selbst mahnen oder ein Inkassobüro mit der Mahnung beauftragen. Auch ein Rechtsanwalt kann eingeschaltet werden. Da können sich Inkassokosten anhäufen.

Gemäß § 17 Abs 2 OBS-Gesetz kann die OBS aber auch, „ist die Einbringung der rückständigen Beiträge auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners oder nach der Lage des Falles nicht möglich oder unbillig, die Abstattung in Raten bewilligen oder kann die Forderung von der

Kostenlose Webinare

Übersicht & Anmeldung: www.verbraucherschutzverein.eu/webinar-preview

Unsere Webinare sind ein kostenloses Angebot an Mitglieder und Interessierte. Wir organisieren diese, um Ihnen werthaltige Informationen und Hintergründe zu verbraucherrelevanten Themen zu vermitteln.

Mittwoch, 15.5.2024 um 19 Uhr

Wo und wie an den Börsen investieren? Was können Online-Broker wie Flatex und Co? Wie und von wem kann ich mich beraten lassen?

Mit Wolfgang Staudinger, fynup

Online-Broker sind im Trend. Ein Account ist in der Regel schnell eröffnet. Wir vergleichen einige Anbieter, die in Österreich am Markt sind. Was sind da die (offenen und versteckten) Kosten? Wie entwickeln sich unsere Investments? Welche Alternativen gibt es noch?



Beste Grüße!

NRAbg. a.D. Daniela Holzinger-Vogtenhuber BA
Obfrau Verbraucherschutzverein (VSV)

A-1060 Wien, Mittelgasse 6/2/5
Lokaleingang: Oskar Werner Platz
www.verbraucherschutzverein.eu
+43 677 61678373


Geschäftskonto: Erste Bank / IBAN: AT52 2011
1840 3358 9800

DER VSV EMPFIEHLT



VSV-ARAG Verbraucher:innen Rechtsschutz

Mehr Informationen: <https://www.verbraucherschutzverein.eu/rechtsschutz/>

 **Verbraucherschutz**
Verein

[Vom Newsletter abmelden](#)